jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 NÖ STROG Geschäftsordnungen der Organe und Ausschüsse

NÖ STROG - NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Um die Geschäftsführung näher zu bestimmen, müssen folgende OrganeGeschäftsordnungen erlassen:

a) der Gemeinderat für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse,

b) der Stadtsenat für den Stadtsenat und

c) der Bürgermeister für den Magistrat.

(2) Die Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, die Gemeinderatsausschüsse und den Stadtsenat müssen bestimmen

a) wie Anträge, auch solche zur Geschäftsordnung, und

b) wie Wortmeldungen und Anfragen gestellt und behandelt werden und

c) wie die Sitzung zu leiten ist.

(3) Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat kann vorsehen, dass im Einzelfall der Gemeinderat die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit anders festlegen kann.

(4) Alle Anträge zur Erlassung oder Änderung derGeschäftsordnungen des Gemeinderates, der Gemeinderatsausschüsse und des Stadtsenates dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Bei allen Beschlüssen über die Geschäftsordnungen müssenzwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadtsenates anwesend sein.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at